
INGENIEURBÜRO DILGER GMBH

BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUWESEN

Ortsgemeinde Matzenbach



Ergänzungssatzung Reuschbacher-/ Bergstraße

Textliche Festsetzungen

August 2026

Gewerbepark Neudahn 3, 66994 Dahn
Telefon: 06391 / 911-0
Telefax: 06391 / 911-150

Marktstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler
Telefon: 06383 / 7820
Telefax: 06383 / 579184

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 BAUGB

Die textlichen Festsetzungen sind eine Ergänzung der Planzeichnung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Matzenbach. Folgendes wird festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Matzenbach werden folgende Außenbereichsflächen in die Im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

1288/1, 1288/2, 1300, 1299/5 und 1313 (Ausgleichsmaßnahmen).

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung abgebildet.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben sowie Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den folgenden §§ sowie nach § 34 BauGB. Art der baulichen Nutzung gem. Planeintrag.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 1a BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21 a BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt.

Die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) wird auf 0,8 festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Mischgebiet: (Flurstücke 1300 und 1288/1):

Bergseits I Vollgeschoss + DG (Dachgeschoss). Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Bergstraße, vor der die beiden Bauplätze erschlossen sind.

Allgemeines Wohngebiet (Flurstück 1299/5):

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die maximale Traufhöhe sowie maximale Firsthöhe festgesetzt.

Maximale Traufhöhe: 6,00 m

Maximale Firsthöhe: 10,50 m

Bergseits, auf der von der Zufahrtsstraße abgewandten Seite, dürfen nur ein Vollgeschoss sowie der Dachausbau aus dem Gelände ragen und somit von außen sichtbar sein.

Die Traufhöhe wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen der Traufe und dem unteren Bezugspunkt. Die Firsthöhe wird definiert als das senkrecht gemessene Maß zwischen dem Dachfirst und dem unteren Bezugspunkt. Flachdächer sind in ihrer Höhe auf das Maß der maximalen Traufhöhe zu begrenzen.

Unterer Bezugspunkt (0,0) der Höhenfestsetzung ist die Höhe über NHN 229,19 m.

Der untere Bezugspunkt wird definiert als Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Vom unteren Bezugspunkt kann um 0,50 m nach oben oder unten abgewichen werden.

§ 4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, sowie Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind nur Einzelhäuser.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen.

§ 5 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

§ 6 Rückhaltung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Der Mehrabfluss durch die Bebauung ist auszugleichen. Die Bemessungsjährlichkeit für die Retention ist bei ≥ 20 -jährliches Ereignis festzusetzen. Die Entwässerung ist im Zuge der Baugenehmigung festzulegen und nachzuweisen.

Sollten Versickerungsanlagen von den Bauherren gewünscht sein, ist die Versickerungsfähigkeit durch ein Gutachten zu belegen.

§ 7 Bauausführung

Es wird empfohlen, die Gebäude auf *elastisch gebettete Platten* zu gründen. Die letzten Dezimeter Aushub sind schonend zu lösen. Auf der Baugrubensohle ist 20 cm Schotter der Körnung 0/32 oder 0/45 einzubringen und mit einer schweren Walze oder schweren Plattenrüttler zu verdichten.

Aufgrund der 2 Geschosse ergeben sich unter den Gründungsplatten Spannungen, die beim vorhandenen Baugrund zu Setzungen von nur wenigen Millimetern führen, die

sukzessive mit dem Belasten des Baugrundes auftreten. Für die Bemessung der Gründungsplatten können folgende Parameter angesetzt werden:

Bettungsmodul im Plattenfeld $k_s = 100 \text{ MN/m}^3$

Bettungsmodul am Plattenrand $k_s = 150 \text{ MN/m}^3$

Für die Hinterfüllung sind grob- oder gemischtkörnige Böden der Bodengruppe SW, SI, SU, GW, GI, GU zu verwenden. Der Einbau ist in Lagen $\leq 25 \text{ cm}$ vorzunehmen. Jede Lage ist auf einen Verdichtungsgrad **$D_{Pr} \geq 98 \%$ zu verdichten**. Für die Ermittlung des Erddruckes gelten folgende Parameter:

Wichte $\gamma = 20 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel $\varphi' = 35^\circ$

Um das Eindringen von Schichtenwasser zu verhindern empfiehlt es sich an der Basis der Hinterfüllung eine Dränage zu verlegen, die zur Talseite hin entwässern kann. Für die Abdichtung gilt die Wassereinwirkungsklasse W1.2-1.

Infolge des hohen Durchtrennungsgrades beträgt die zulässige Neigung des Anschnittes 60° . Empfohlen wird, während der Herstellung des ersten Anschnittes den Baugrundgutachter zur flächigen Einsicht der Baugrubenböschungen hinzuzuziehen. Daraus ergeben sich u.U. steiler ausführbare Böschungsneigungen und weitere Ausführungshilfen.

Für den statischen Nachweis von Winkelstützwänden gelten folgende Parameter:

aufnehmbarer Sohldruck (zul. Bodenpressung) $\sigma_{zul} = 500 \text{ kN/m}^2$

Sohlreibungswinkel $\varphi' = 32,5^\circ$

Für die Hinterfüllung der Winkelstützwände gelten die gleichen Vorgaben wie für die Hinterfüllung der bergseitigen Gebäudewände. An der Rückseite der Winkelelemente ist eine Dränage zu verlegen, die Wasseransammlungen hinter den Elementen verhindert.

Die Geotechnische Stellungnahme von Peter Hack Geotechnik & Konfliktmanagement vom 12.08.2026 ist als Bestandteil dieser Satzung zu beachten und liegt als Anlage bei.

§ 8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 20 und Nr. 25 BauGB)

Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen, nach dem aktuellen Stand der Technik, zulässig. Die Leuchten müssen ein vollständig gekapseltes Lampengehäuse haben (nach oben abgeschirmt). Ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper muss unterbunden werden. Die Abstrahlrichtung muss nach unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen

Anlage unbebauter Flächen, Zufahrten und Stellplätzen

Für unbebaute Flächen, Stellplätze sowie Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Zulässig sind Materialien wie wassergebundene Decken, Rasen- sowie Sickerfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien.

Unbebaute Grundstücksflächen

Grundstücksflächen, die ungenutzt, nicht überbaut und auch nicht als Grundstückszufahrt oder Stellplatz genutzt werden, sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten- und Grünflächen anzulegen. Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Flächenhafte Stein-/Kies-/Split und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

Einfriedungen

Einfriedungen aus Drahtzaun sind nur in Kombination mit Hecken zulässig. Zäune sind mindestens 10 cm vom Boden abzusetzen, um die Bewegungsfreiheit von Kleinsäugern, vor allem Igel, zu gewährleisten. Auf durchgehende Sockel ist zu verzichten. Für die Einfriedungen sind ausschließlich heimische Strauchgehölze zu nutzen. Pflanzungen von Kirschlorbeer oder Thuja sind nicht zulässig.

§ 9 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M1 Anpflanzung eines Gehölzstreifens

Auf der Fläche zwischen Fahrweg und Flurstücken 1298 und 1288/2 sind Sträucher gem. Pflanzliste B) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mit der Umsetzung ist schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der auf einen eventuellen Satzungsbeschluss folgenden Pflanzsaison, zu beginnen.

M2 Grüngestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Grüngestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche: Grundstücksflächen, die ungenutzt, nicht überbaut und auch nicht als Grundstückszufahrt oder Stellplatz genutzt werden, sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten- und Grünflächen anzulegen. Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Flächenhafte Stein-/Kies-/Split und Schottergärten oder -schüttungen sind nicht zulässig.

Auf jedem Grundstück ist je Gebäude ein Laub-(Obst-) Baum (Hochstamm, in 2x verpflanzter Qualität mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorzugsweise Bäume aus der Pflanzliste auszuwählen. Die Standorte für die Bäume sind frei wählbar. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Dachflächen von Nebengebäuden und Garagen sind extensiv zu begrünen. Die durchwurzelbare Substratdicke muss mindestens 10 cm betragen. Bei der Dachneigung ist darauf zu achten, dass eine Begrünung möglich ist (i. d. R. von 0° bis 10°. Bei steilerer Neigung ist für die Bepflanzung eine Schubsicherung erforderlich).

Vor dem Hintergrund der Klimawandelanpassung ergeht die Empfehlung Flachdächer und flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden ebenfalls zu begrünen um die Auswirkungen der Witterungen und Sonneneinstrahlung auf die Gebäude zu minimieren.

M3 Anpflanzung eines Gehölzstreifens

Anpflanzung eines Gehölzstreifens: Im Übergang zur freien Landschaft soll ein dichter Gehölzstreifen aus heimischen Bäumen 2. Ordnung und Strauchgehölzen gemäß Pflanzliste B) angepflanzt und dauerhaft unterhalten werden.

M6 Nutzung von Niederschlagswasser

Nutzung von Niederschlagswasser: die freiwillige Nutzung anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser oder in grundstücksbezogenen Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen ist empfohlen und zulässig.

M7 Der Gehölzbestand in Flurstück 1288/2 sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Allerdings wird ein Gehölzschnitt durch Fachpersonen (z.B. örtlicher Obst- und Gartenbauverein) empfohlen. Totholz und Baumschnitt sollte in der Fläche verbleiben. Der Grasbewuchs sollte mindestens einmal im Spätjahr gemäht werden.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs:

M4 Modellierung abgelagerter Erdmassen und Entwicklung von Saumvegetation

M5 Ergänzungspflanzung von Hochstammbaum und/oder Feldgehölzen

Maßnahmen ohne Planeintrag:

Einfriedungen sind mit heimischen Strauchgehölzen durchzuführen.

Eine Inanspruchnahme des an das Plangebiet angrenzenden verbleibenden Flurstücks 1313 - z.B. als Lager- oder Verkehrsfläche während der Bauphase - darf nicht erfolgen. Dies würde einen vermeidbaren Eingriff bedeuten.

§ 10 Externe Kompensationsfläche

Als externe Kompensationsfläche steht das Flurstück 1313 zur Verfügung. Das Flurstück wird überwiegend von einem klassisch bewirtschafteten Magergrünland (ED1) eingenommen. Es wurde im Rahmen der Bodenschätzung als Ackerland klassifiziert. Flurstück 1313 weist durch Befahren mit Baufahrzeugen bereichsweise Schäden an der Vegetationsdecke auf.

Zur Aufwertung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

E1 Entfernung von Baustoffen und Rekultivierung der Fläche durch Integration in umliegende Magerwiese (HW -> ED1) (58m²).

E2 Nutzungsextensivierung Magergrünland (ED1) durch Einstellung der Düngung und 1. Mahd nach dem 15. Juni (6.323m²).

E3 (siehe M4) Beseitigung Landschaftsschaden (Auffüllung, Vegetationsverlust) durch Modellierung und Entwicklung eines Gras-/Kräuter-/Staudensaums (HW -> KB1) (90m²).

E4 Pflanzung von vier hochstämmigen Laub- oder Obstgehölzen (BF3a) in vorhandenen Lücken entsprechend Plandarstellung (4x15m²).

Die Kompensationsmaßnahmen sind im vereinfachten Fachbeitrag Naturschutz dargestellt.

§ 11 Landespflegerische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz von angrenzenden Gehölzen

Störende Äste im Bau- und Arbeitsbereich müssen fachgerecht zurückgeschnitten werden. Bei Eingriff in den Wurzelbereich muss bei Vorhandensein starkerer Wurzeln (ab ca. 5 cm Durchmesser) die Wurzel schneidend durchtrennt werden, ggf. ist dort eine Handschachtung erforderlich. Maßnahmen nach DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu ergreifen. Sofern Arbeiten unter dem Kronenbereich der zu erhaltenden Bäumen stattfinden, sind die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R BB)“ zu beachten.

Fäll- und Rückschnittarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rückschnittarbeiten dürfen gem. §§ 39 und 44 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Die Vorschriften des allgemeinen sowie besonderen Artenschutzrechts sind zwingend zu beachten!

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgenden allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen der weiteren Minimierung der Eingriffe in das Bodenpotenzial, den Grundwasserhaushalt sowie das Biotoppotenzial:

Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Weiterhin wird auf die Vorschriften der DIN 18915 und der DIN 18 917 verwiesen.

Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs

Der Baubetrieb hat allgemein so zu erfolgen, dass weder Boden noch Grundwasser durch auslaufende Betriebsstoffe belastet werden können. Grundsätzlich sind jegliche

Verunreinigungen des Geländes durch allgemein boden- und pflanzenschädigende Stoffe (z.B.: Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Zement u. a. Bindemittel) zu verhindern.

Schutz von Boden, Flora, Fauna und Grundwasser

Auf die Verwendung von Pestiziden und chemischen Düngemitteln soll verzichtet werden, um den Boden, die (Boden)-Fauna, die Vegetation und insbesondere das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Zum Schutz von Vegetationsbeständen und Vegetationsflächen in jeder Phase der Bauausführung sowie langfristig nach Beendigung der Baumaßnahmen greifen die Vorschriften der DIN 18920. Sofern Arbeiten unter dem Kronenbereich der zu erhaltenden Bäumen stattfinden, sind die Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen der RAS-LP Teil 4 1 zu beachten.

Ausführung der Pflanzungen

Um einen langfristigen Erfolg der Pflanzmaßnahmen zu gewährleisten, sind diese gemäß den Richtlinien der DIN 18916 vorzubereiten, auszuführen und nachzubehandeln. Die Vorbereitung der Vegetationstragschicht erfolgt nach DIN 18915. Materialien zur Befestigung, zum Abstützen oder zum Schutz der Pflanzen vor Verbiss müssen gemäß der DIN 18916 mindestens zwei Jahre haltbar sein. Die Pflanzungen sind auch nach Fertigstellung der Anlagen durch regelmäßige Pflege langfristig zu sichern.

Grundsätzlich sollten die Pflanzungen spätestens unmittelbar nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden. Ausfallende Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Maßnahmen des Artenschutzes

Das Fällen von Bäumen und das Abschneiden von Sträuchern und jungen Bäumen muss im Winter vor Beginn der Bauarbeiten, nach Möglichkeit während einer Frostperiode innerhalb der Überwinterungszeit von Kleinsäugetieren und Reptilien bzw. vor Beginn der Fortpflanzungszeit der Vögel und Fledermäuse stattfinden, um eine Gefährdung/Tötung von Tieren zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese Arbeiten sind möglichst Anfang Februar abzuschließen.

Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Führung von Versorgungsleitungen

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und der Projektierung baulicher Anlagen muss sich der/die Bauherr:in / Eigentümer:in frühzeitig mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Freileitungen. Der Verlauf ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Radon

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Uran ist, wenn auch nur in geringer Konzentration, überall in der Erdkruste vorhanden, weshalb auch Radon als dessen Folgeprodukt dort überall entsteht. Das gasförmige Radon gelangt mit der Bodenluft über Klüfte und den Porenraum im Gestein und Boden in Gebäude. Ist das Radon erst im Gebäude, lagern sich die ebenfalls radioaktiven metallischen Zerfallsprodukte an feinste Staubpartikel in der Raumluft an und können lange Zeit in der Luft schweben und eingeatmet werden.

Radioaktive Stoffe wie Radon und seine Zerfallsprodukte senden ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Beim Atmen werden die luftgetragenen Schwebstoffe mit den anhaftenden Radon-Folgeprodukten hauptsächlich in den Bronchien der Lunge abgelagert. Die radioaktiven Radon-Folgeprodukte zerfallen dort in der direkten Nähe der Zellen und schädigen dadurch das empfindliche Lungengewebe. Sind Menschen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, können daraus erhöhte Risiken einer Erkrankung an Lungenkrebs resultieren. (Internetauftritt Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://lfu.rlp.de/>).

Aufgrund der geologischen Verhältnisse wird auf ein, laut Radonprognosekarte des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, Radonpotenzial von 31,8 kBq/cbm und auf eine Radonkonzentration von 30,8 kBq/cbm in der Bodenluft hingewiesen (Stand März 2026).

Das Landesamt für Umwelt hat eine entsprechende Beratungsstelle eingerichtet (Radon-Informationsstelle, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz, Radon@lfu.rlp.de).

Es wird darauf hingewiesen und empfohlen, projektbezogene Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes durchführen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, um den Eintritt von Radon ins Gebäude

weitgehend zu verhindern. Messungen in vergleichbaren Gesteinseinheiten haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist.

Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, vor allem bei guter Gaspermeabilität des Bodens, wird aber ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass unter dem Baugebiet eine geologische Störung vorliegt. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sollten die Information liefern, ob das Thema Radon bei der Bauplanung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten eines Ingenieurbüros sollten folgende Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messerergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet ggf. das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Starkregen

Für dem Straßenkörper zugewandten Gebäudeöffnungen, die niveaugleich oder tiefer als die Straßenoberkante liegen, sind Schutzmaßnahmen (Dammbalken, Sandsäcke, Geländemodellierung, etc.) gegen zufließendes Oberflächenwasser im Starkregenfall zu empfehlen.

Boden und Baugrund

Allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a.) DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Bergbau/Altbergbau

Die Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach liegt im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Graf Moltke" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

In dem Bergwerksfeld "Graf Moltke" fand ehemals untertägiger Abbau in tages- und oberflächennahen Bereichen statt. Aus den vorhandenen Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau geht jedoch hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Rutschungen

Gemäß Bodenkarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau befindet sich der Geltungsbereich in einem Bereich, in dem Rutschungen verzeichnet sind. Bei Massenbewegungen im Plangebiet können dadurch Gefährdungen hervorgerufen werden. Aufgrund des Eintrages in die Bodenkarte wurde im Juni 2026 eine Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau angefordert. Das Landesamt bestätigt die Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit des Bodens und dass in der Umgebung des Plangebietes rutschungsgefährdete Hänge in ähnlicher Position bekannt sind. Aufgrund der

Gegebenheiten wurde empfohlen einen Baugrundgutachter (Geotechniker) einzubeziehen und die Prüfung der Hangstabilität und Bebaubarkeit zu prüfen. Im August 2026 wurde eine Geotechnische Stellungnahme erstellt. Diese ist Teil der Satzung und als Anlage beigefügt. Gem. Stellungnahme ist keine negative Auswirkung der geplanten Bebauung auf die Stabilität des Geländes abzuleiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die zweigeschossige Bebauung, die auf Platten gegründet wird, ergibt sich keine Schwächung des leicht geneigten Geländes. Es soll eine fachkundige Einsichtnahme der Einschnittsböschungen und der Baugrubensohle erfolgen, um weitere Sicherheit zu bringen. Grundsätzlich gehen aus der Stellungnahme einzuhaltende Parameter hervor, um die Stabilität der Bauten zu gewährleisten.

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Gewerbepark „Neudahn 3“
66994 Dahn

Dahn, im August 2026
Projektbearbeitung

Ingenieurbüro Dilger GmbH



Dipl.-Ing. K. Leßmeister

Dipl.-Ing. (FH) M. Breitsch

Ausfertigungsvermerk

Das Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung ist abgeschlossen. Die Satzung stimmt mit den Beschlüssen des Ortsgemeinderates überein.

Auftraggeber

Ortsgemeinde Matzenbach

Matzenbach, den
(Ort, Datum)

(Andreas Willig)
Ortsbürgermeister